

Soziale Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und die Kooperation mit der Justiz

Welchen Auftrag hat Sozialarbeit im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen
und ist dieser Auftrag mit dem Legalbewährungsziel der Justiz vereinbar?

vorgelegt von

Vinzent Rindt

aus

Leipzig

Betreuer

Prof. Dr. phil. Jens Borchert

Prof. Dr. phil. Stephan Weise

Leipzig, 30.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	„Normale“ Delinquenz und Straffälligkeit	2
3	Das Jugendstrafrecht	4
3.1	Maßnahmen im Jugendstrafrecht	4
3.1.1	Erziehungsmaßregeln	5
3.1.2	Zuchtmittel	6
3.1.3	Jugendarrest.....	7
3.1.4	Jugendstrafe	7
3.1.5	Diversion.....	8
3.2	Zwischenfazit	8
4	Der Strafvollzug	9
4.1	Aufbau des Jugendstrafvollzuges	9
4.2	Entwicklung des Strafvollzuges.....	10
4.3	Ziele des Strafvollzuges	12
5	Ziele der Sozialen Arbeit	15
5.1	Grundsätze der Sozialen Arbeit	15
5.2	Zielgruppen der Sozialen Arbeit	16
5.3	Soziale Arbeit mit straffälligen Jugendlichen	23
5.3.1	Die Straffälligenhilfe.....	23
5.3.2	Soziale Trainingskurse	26
6	Fazit und Ausblick	29
7	Literaturverzeichnis	34

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit delinquenten, also straffällig gewordenen, Jugendlichen umgangssprachlich könnte man sagen mit Jugendkriminalität. Es soll untersucht werden, wie und in welchem Maße die Justiz auf straffälliges Verhalten von Jugendlichen reagiert und wann Soziale Arbeit dabei Anwendung findet. Dafür ist zu klären, wer unter die Begriffe „Jugendkriminalität“ oder „straffällig gewordene Jugendliche“ zu zählen ist. Jugendliche meint juristisch die, die das vierzehnte Lebensjahr bereits begonnen und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht beendet haben. Aus soziologischer Sicht umfasst das Wort Jugendliche aber alle die zusammen, die noch nicht soweit gereift sind, dass ihr Verhalten und ihre geistige Entwicklung dem bzw. der eines Erwachsenen entspricht. So sind aus soziologischer Sicht Klienten häufig noch als jugendlich zu bezeichnen, juristisch aber nicht. Das Jugendstrafrecht nimmt den Begriff der Heranwachsenden hinzu, womit Personen vom achtzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr betitelt sind. Ist in der Arbeit also die Rede von Jugendlichen, umfasst dies juristisch alle vierzehn- bis einundzwanzigjährigen aber in Ausnahmefällen auch Ältere, welche sich aufgrund ihres Verhaltens bzw. ihrer jugendtypischen Vergehen noch als Jugendliche betiteln lassen.

Die Arbeit wird sich eingangs damit beschäftigen, welches jugendtypische, delinquente Verhalten sich noch als normal beschreiben lässt und wann die Gesellschaft, insbesondere die Justiz und/ oder Sozialarbeiter tätig werden müssen.

Um herauszufinden, welcher Auftrag den Sozialarbeitern zugesprochen wird, möchte ich die allgemeine Situation, also welche Möglichkeiten die Justiz als Reaktion auf delinquentes Verhalten hat, vorstellen. Die scheinbar letzte Möglichkeit für die Justiz nach dem Ausschöpfen aller anderen Maßnahmen ist die Jugendstrafe in Form von Haft. Es soll dargestellt werden, welche Ziele die Justiz durch die Strafe verfolgt und ob deren Umsetzung erfolgreich zu sein scheint.

Die Möglichkeiten für Soziale Arbeit mit straffälligen Jugendlichen sind begrenzt, da entweder ein gewisser Zwang durch die Justiz gegeben sein muss oder ein anderer Rahmen gefunden werden muss, um die Jugendlichen zu erreichen. Ist dieser Rahmen vorhanden, stellt sich die Frage, welche Interventionen seitens der Sozialen Arbeit für Jugendliche sinnvoll sind, um einerseits die Legalbewährung als das Ziel der Justiz, zu erwirken, aber gleichzeitig auch dem Jugendlichen Stabilität, Zukunftsperspektive und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Legalbewährung beschreibt das Leben nach einer Maßnahme oder Haft, ohne erneut straffälliges Verhalten zu zeigen. Um diese

bewusst grob formulierten Ziele zu erreichen, soll untersucht werden, wofür Soziale Arbeit steht, also auf welchen Idealen und Werten die Zielstellungen basieren und was sich aus diesen Werten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der straffällig gewordenen Jugendlichen für Zielstellungen formulieren lassen.

Am Beispiel der Freien Straffälligenhilfe werde ich eine konkrete Handlungsoption der Sozialen Arbeit näher beleuchten und die praktische Umsetzung anhand eines Sozialen Trainingskurses aufzeigen.

2 „Normale“ Delinquenz und Straffälligkeit

„Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit. Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen.“ (Shakespeare, Wintermärchen, 1611) Auch wenn Shakespeare weder Kriminologe noch Sozialarbeiter war, verdeutlicht dieses Zitat, dass delinquentes oder zuerst auffälliges Verhalten von Jugendlichen schon seit vielen Jahren in allen Gesellschaften eine Rolle spielt.

Ist deviantes Verhalten in einer gewissen Art und Weise also „normal“? Die Antwort kann je nach Norm und Wertevorstellung eines Kulturkreises mit ja oder auch nein beantwortet werden. Devianz bzw. deviantes Verhalten sind nicht normkonforme oder auch außergewöhnliche, andere Verhaltensweisen als im vorherrschenden Normen-Kulturverständnis üblich. Ein deviantes Verhalten ist nicht gleich delinquentes Verhalten. Der Begriff der „Age-crime-curve“ beschreibt, dass sich unabhängig von Herkunft, Lebensstandard oder auch in günstigen Lebensumständen wie finanzieller Sicherheit und einem intaktem Elternhaus sich um das Jugendalter herum ein starkes kriminelles Verhalten zeigt. Ungeachtet verschiedener Werte- und Normvorstellungen oder trotz verschiedener Gesetze sind Jugendliche zwischen ca. 14 und 18 Jahren in Kriminalstatistiken allgemein am auffälligsten.¹ Doch gibt es viele Faktoren, die Einfluss auf die Häufigkeit dieser im Jugendalter begangenen Straftaten haben. Wenn Jugendliche Straftaten begehen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie erwischt und angezeigt werden aufgrund der Deliktart größer, als wenn Erwachsene Straftaten begehen. Jugendtypische Delikte wie Körperverletzung, Diebstahl, Betäubungsmittelkonsum oder Waffenbesitz sind recht offensichtlich, da sie in der Öffentlichkeit stattfinden und daher eher

¹ Vgl. Bauer-Felbel et al. 2013, S 80

erfasst werden als sorgfältig geplante Verbrechen von Erwachsenen.² Laut Polizeistatistik 2016 hat sich die Bereitschaft Gewalt in der Öffentlichkeit hinzunehmen verringert, wodurch sich das Anzeigeverhalten verändert.³

Wenn deviantes Verhalten in diesem Alter also in bestimmtem Maße als normal bezeichnet werden kann, stellt sich die Frage, wann die Justiz wie eingreifen sollte und ab wann sich eher für Sozialarbeiter ein konkreter Auftrag ergibt. Welches Verhalten stellt sich von allein wieder ein und welches gibt Grund zur Sorge?⁴

Das häufige Auftreten von abweichendem Verhalten im Jugendalter wird mit Anpassungsschwierigkeiten an gesellschaftliche Normen und einem auch notwendigem Ausloten der gesetzten Grenzen der Erwachsenenwelt erklärt. Der Autor *Zirk* nennt dies „das Leben in Phasenkulturen“.⁵ Die Jugendlichen fühlen sich phasenweise gewissen Subkulturen angehörig, um ihrem Anpassungs- oder Abgrenzungsprotest Ausdruck zu verleihen. Je mehr ein Jugendlicher nach Anerkennung der Gesellschaft sucht, desto größer ist die Anziehungskraft solcher Gruppierungen oder Bewegungen. Das Wir-Gefühl bietet dem Jugendlichen Sicherheit, aber auch Macht und Stärke, wodurch Gesetzesverletzungen durch die Gruppe legitimiert und manchmal Nachteile für Andere in Kauf genommen werden.⁶ Autorin *Frey* meint, dass die Straftaten häufig auch Ausdruck von Ungeübtheit und Ungeschicktheit im Umgang mit Konflikten sind. Die Jugendlichen überschätzen sich selbst und sind sich der langfristigen Konsequenzen der Taten nicht bewusst.⁷ Zumeist korrigiert sich dieses Verhalten von allein, wenn berufliche Verpflichtungen eintreten oder Verantwortung durch familiäre Rollen übernommen werden müssen. Auch entstehen durch Jugendliche begangene Straftaten oft aus Situationen oder besonderen Lebensumständen heraus und es ist kaum wahrscheinlich, dass sie sich beim Begehen einer strafbaren Handlung im selben Maße der vollen Konsequenzen bewusst sind wie Erwachsene. Im Jugendstrafrecht werden beispielsweise Gruppentaten eher milder als Einzeltaten sanktioniert, da hier von Aktionen ausgegangen werden kann, die überwiegend gruppenspezifisch beeinflusst sind, während bei Erwachsenen Gruppentaten eher auf etwas Organisiertes schließen lassen.⁸

Herzog-Bastian schreibt, dass für das tätig werden von Sozialarbeitern vorerst unwichtig ist, welches abweichende Verhalten tatsächlich gesetzlich unter Strafe steht. Le-

² Frey 1997, S 18

³ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2017, S 5

⁴ Vgl. Herzog-Bastian 1988, S 22

⁵ Zirk 1999, S 92

⁶ Zirk 1999, S 92 ff.

⁷ Frey 1997, S 18

⁸ Vgl. Bauer-Felbel et al. 2013, S 80,81

diglich aufgrund der Art und Weise der kriminellen Handlung oder wenn Jugendliche immer häufiger werdend Straftaten begehen, ergibt sich ein Auftrag. Abgesehen davon ist die Schwere der Tat auch ein Indikator. Bei besonders grausamen Vorgehen oder stark Menschen verachtendem Verhalten kann auch im Jugendalter eine einzige Tat einen Anlass für Soziale Arbeit darstellen.⁹

Auf die Gesellschaft wirkt der Umgang mit jugendlichen Straftätern oft zu sanft. Schnell werden nach Gewalttaten lange Gefängnisstrafen verlangt. Die Mehrheit der Menschen, die so etwas fordern, machen sich kaum Gedanken darüber, wie der Knastaufenthalt tatsächlich auf das Verhalten der Jugendlichen einwirkt. Ebenso wird in Nachrichten nur darüber berichtet, dass eine Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, aber nicht, welche Auflagen oder Bedingungen an diese Bewährung geknüpft sind. Dadurch entsteht der Eindruck, dass der Täter völlig straffrei davon gekommen sei.

Zwischen Tat und Verurteilung und dem tatsächlichem Verbüßen der Strafe oder der Maßnahme vergehen in der Regel mehrere Monate, manchmal auch Jahre. Untersuchungshaft wäre nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in den meisten Fällen unangebracht bzw. nicht verhältnismäßig zur zu erwartenden Strafe, sodass der Straftäter in erster Linie keine Reaktion auf sein Verhalten spürt und später für etwas sühnt, an das er sich im schlimmsten Fall kaum erinnern kann. Aus pädagogischer Sicht muss egal in welcher Form, immer eine direkte Reaktion auf ein Fehlverhalten folgen.¹⁰

3 Das Jugendstrafrecht

3.1 Maßnahmen im Jugendstrafrecht

Personenkreis

Als Jugendliche gelten Personen vom 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Heranwachsende bezeichnet Erwachsene vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs.

Alle Maßnahmen und Sanktionen zur Erreichung des Vollzugszieles oder auch Erziehungszieles sind im JGG benannt. Beeinflusst werden diese durch die Jugendstrafvollzugsgesetze der jeweiligen Bundesländer.

⁹ Vgl. Herzog-Bastian 1988, S 22

¹⁰ Vgl. Zirk 1999, S 124

Das Hauptziel aller Maßnahmen und Sanktionen, so auch der Haft, sowie aller Maßnahmen während und nach einer Verurteilung wird in § 2 des JGG benannt. Ziel von Haftmaßnahmen ist die sogenannte Legalbewährung, also ein Leben ohne Straftaten zu führen, wobei der Erziehungsgedanke bei Jugendlichen und Heranwachsenden ständig zu berücksichtigen ist.¹¹

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Maßnahmen oder Sanktionen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aus dem Jugendgerichtsgesetz vorgestellt, welche für strafällig gewordene Jugendliche angewendet werden können.

Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Die Besonderheit im Jugendstrafrecht ist, dass es keinen Strafrahmen für bestimmte Arten von Straftaten gibt. Ein Strafrahmen gibt in der Regel das Mindest- und Höchstmaß an Strafe für genau definierte Straftaten an.

Im Jugendstrafrecht ist aufgrund des Erziehungsgedankens die Zusammenstellung von Maßnahmen und Zuchtmitteln möglich. In der Regel handelt es sich um spezialpräventive Maßnahmen. Die Bestrafung an sich rückt dabei in den Hintergrund. Es gibt kein Mindeststrafmaß, da Haft nicht in allen Fällen erzieherisch sinnvoll wäre.¹²

Eine Ausnahmeregelung gibt es dazu jedoch. Wenn eine Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG durchgeführt wird, so ist die Verhängung von Jugendarrest nicht möglich.

Im Jugendgerichtsgesetz sind von § 9 bis § 12 alle Erziehungsmaßregeln aufgeführt. Erziehungsmaßregeln umfassen Weisungen oder Anordnungen wie beispielsweise Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG.¹³

3.1.1 Erziehungsmaßregeln

Weisungen sind Ge- und Verbote, wodurch versucht wird, den Alltag des Jugendlichen positiv zu beeinflussen und einen erzieherischen Effekt zu erlangen. Insbesondere geht es dabei um die Bestimmung von Aufenthaltsort, Wohnart oder Wohnort, also zum Beispiel die Unterbringung in einem Heim. Auch das Vermeiden von Orten wie Vergnügungsstätten oder ein Kontaktverbot mit bestimmten Personen kann festgelegt werden. Oft wird das Wahrnehmen von Ausbildungs- oder Arbeitsangeboten oder eine konkret zugewiesene Arbeitsleistung als Auflage erteilt. Angewiesen werden kann

¹¹ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 2

¹² Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 8

¹³ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 12

auch, sich in Betreuung oder unter die Aufsicht einer Person wie eines Betreuungshelfers zu begeben. Zudem kann je nach Erziehungsziel die Teilnahme an Kursen oder einem Training auferlegt werden. Dazu zählen Angebote wie ein Sozialer Trainingskurs, Antiaggressionstraining, Täter-Opfer-Ausgleich, Betäubungsmittelaufklärung, Verkehrsunterricht u. ä.¹⁴

In besonderen Fällen kann mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters eine heilerzieherische Behandlung oder eine Entziehungskur angeordnet werden. Ist der Jugendliche älter als 16 Jahre, soll sein Einverständnis eingeholt werden.¹⁵

Bei der Laufzeit der Maßregeln gibt es einige spezielle Regelungen, wenn es um Ausbildungen oder das Wahrnehmen von Kursen geht. Generell sollen die Weisungen aber innerhalb von zwei Jahren realisiert werden. Der vermutlich größte Vorteil des Jugendstrafrechts und deren Maßregeln ist es, dass der Richter alle Anordnungen und Unterlassungen jederzeit ändern, erweitern, neu formulieren oder wegfallen lassen kann. Alle Änderungen geschehen dabei im Hinblick auf die erzieherische Sinnhaftigkeit.¹⁶

Gesondert im Jugendgerichtsgesetz aufgeführte Maßnahmen sind die Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG. Sie sind in der Regel für Jugendliche mit schwerwiegenden Erziehungsdefiziten angedacht. Es gibt die Möglichkeit, den Jugendlichen zu verpflichten eine Erziehungsbeistandschaft mit dem Ziel der Erziehung sowie der Befähigung zur Selbstständigkeit in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren kann veranlasst werden, dass sich der Jugendliche zu bestimmten Zeiten in eine Einrichtung oder in andere Arten des betreuten Wohnens begeben muss. Diese Maßnahme hat Überwachungscharakter, allerdings liegt das Ziel vor allem darin, durch Veränderung der Umweltbedingungen eine erzieherische sinnvolle Umgebung zu schaffen.^{17 18}

3.1.2 Zuchtmittel

Zuchtmittel werden insbesondere dann angewendet, wenn aufgrund der Schwere der Tat für den Jugendlichen eindrücklich eine direkte Konsequenz spürbar sein soll. Geregelt sind diese in § 13 bis § 16 JGG. Dazu zählen Verwarnungen, Auflagen und die Unterbringung im Jugendarrest.

¹⁴ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 9

¹⁵ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 10

¹⁶ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 11

¹⁷ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 12

¹⁸ Siehe (Sozialgesetzbuch, 2012/2016), § 27; 30; 34

Verwarnungen können jegliche Art von Belehrung bis hin zu konkreten Androhungen von Maßnahmen oder Arrest sein. „Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden“. ¹⁹

Auflagen sind ähnlich wie Verwarnungen im Gesetz nicht klar definiert. Genannt sind Auflagen wie Wiedergutmachung, Entschuldigungen, Erbringung von Arbeitsleistungen oder Zahlung von Geldbeträgen. ²⁰

Auch hier gilt wieder der Grundsatz des Erziehungsgedankens. Daher kann jederzeit von Auflagen abgesehen oder diese erweitert und verändert werden.

3.1.3 Jugendarrest

Beim Jugendarrest unterscheidet man nach § 16 (1) JGG Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

Freizeitarrest ist auf ein bis zwei Freizeiten, beispielsweise bei schulpflichtigen Jugendlichen auf ein bis zwei Wochenenden angelegt. Der Kurzarrest unterscheidet sich davon, dass er sofern das Wahrnehmen der Schule, Arbeit oder Ausbildung nicht eingeschränkt wird, zusammenhängend ausgeführt wird. Ein Kurzarrest ist auf zwei Tage begrenzt und somit gleichwertig dem Freizeitarrest. Dauerarrest meint eine Unterbringung von mindestens einer bis maximal vier Wochen.

Jugendarrest kann auch neben einer rechtskräftigen Jugendstrafe verordnet werden. Dies ist möglich, wenn eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und innerhalb dieser gegen Auflagen oder Weisungen verstoßen wurde oder wenn der Jugendarrest aus erzieherischen Gründen sinnvoll erscheint. ²¹

3.1.4 Jugendstrafe

Wenn erzieherische Maßregeln und Zuchtmittel keine pädagogische Wirkung gezeigt haben, oder durch die Schwere der Schuld diese nicht ausreichen, kommt es zu einer Jugendstrafe. Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug.

Eine Jugendstrafe beginnt bei sechs Monaten und dauert maximal fünf Jahre. Strafrahmen aus dem allgemeinen Strafrecht haben hier keine Bedeutung. Ausnahmen sind

¹⁹ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 14

²⁰ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 15

²¹ Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 16

Straftaten, bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren angekündigt wird. Dann ist eine Jugendstrafe bis zu zehn Jahren möglich.

Die Jugendstrafe kann unter verschiedenen Bedingungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Besonderer Vorteil der Bewährung ist, dass in der Bewährungszeit durch Auflagen und Weisungen in hohem Maße erzieherisch auf den Jugendlichen eingewirkt werden kann. Zudem kann der Richter, wie beschrieben, während dieser Zeit die Auflagen und Weisungen ständig verändern, um die Zeit erzieherisch sinnvoll zu gestalten.²²

3.1.5 Diversion

Als besondere Reaktionsmöglichkeit auf straffälliges Handeln Jugendlicher ist das Diversionsverfahren zu nennen. Der Ursprung liegt in der Erkenntnis, wie in Punkt zwei der Arbeit bereits angesprochen, darin, dass Fehlverhalten Jugendlicher sehr häufig Bagatelldelikte sind und diese zumeist in Episoden auftreten, also plötzlich und auch ebenso ohne Grund wieder aufhören können. So ist eine harte Strafe nicht immer sinnvoll bzw. nötig. Außerdem kann das Gericht dadurch entlastet werden. Das Diversionsverfahren bietet die Möglichkeit eine außergerichtliche Einigung zu finden. Meist handelt es sich dabei um einen Tausch, Geldbeträge oder gemeinnützige Arbeit. Der Täter hat die Möglichkeit, ein normales gerichtliches Verfahren zu bekommen. Wird aber ein Diversionsverfahren angewendet, wird von der Verfolgung der Straftat durch die Staatsanwaltschaft abgesehen. Grund dafür kann unter anderem ein bereits geschehenes oder begonnenes pädagogisches Eingreifen seitens der Jugendhilfe oder der Familie sein. Das Verfahren kann auch aus Gründen der Geringfügigkeit oder mangels öffentlichen Interesses eingestellt werden, sogar ohne weitere Sanktionen. Hervorzuheben ist, dass dem Jugendlichen durch das nicht Eröffnen eines Strafverfahrens auch die damit entstehende Etikettierung in den Akten als bereits Verurteilter erspart bleibt.^{23 24}

3.2 Zwischenfazit

Es sollte ständig geprüft werden, ob das deutsche Jugendstrafrecht zeitgemäß ist und flexibel auf Veränderungen der Gesellschaft reagiert. Neben den Forderungen der Gesellschaft nach harten Strafen müssen alle Maßnahmen und vor allem die Inhaftie-

²² Siehe (Jugendgerichtsgesetz, 1974/2015), § 21; 23

²³ Gabrielle Scheffler, S 23, 24

²⁴ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, S 3

rungspraxis jährlich evaluiert und verbessert werden. Zu nennen ist beispielsweise der seit 2013 in Kraft getretene Warnschussarrest. Gemeint ist damit Jugendarrest bis zu vier Wochen. Neu ist, dass diese Art von Arrest nun zusätzlich zu einer Bewährungsstrafe als eine Art Denkkettel auferlegt werden kann. Fraglich ist, was damit erreicht wird, wenn die Rückfallquote schon bei langen Haftstrafen bei über 70 Prozent liegt.²⁵

4 Der Strafvollzug

4.1 Aufbau des Jugendstrafvollzuges

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Inhaftierungen, der Vollzugsformen, wenn es zu einer Jugendstrafe, also Freiheitsentzug kommt und diese nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem geschlossenen Vollzug, dem offenen Vollzug und dem Vollzug oder der Haft in freien Formen. Die genannten Inhaftierungsarten sind keine Maßnahmen mehr sondern Jugendstrafen. Neben diesen gibt es noch weitere Festsetzungsarten wie Untersuchungs-, Ordnungs- oder Auslieferungshaft. Im Weiteren wird aus Gründen des Umfangs der Arbeit nur auf die genannten Inhaftierungsarten eingegangen.

Der geschlossene Vollzug

Eine Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug ist im Strafvollzugsgesetz geregelt. Das Mindeststrafmaß, um im geschlossenen Vollzug untergebracht zu werden, liegt bei sechs Monaten. Je nach Straftat und abhängig vom Verhalten des Inhaftierten in der Haft, ist es möglich in den offenen Vollzug verlegt zu werden.

Der offene Vollzug

In der Regel findet der offene Vollzug in unmittelbarer Nähe der Jugendstraf- oder Jugendvollzugsanstalt statt. Meist ist dies ein Gebäude außerhalb des mit Mauern und Stacheldrahtzaun gesicherten Geländes der Anstalt. Der Inhaftierte hat hier im Vergleich zum geschlossenen Vollzug die Möglichkeit, einer Arbeit außerhalb der Anstalt nachzugehen. Grundsätzlich soll sich der Inhaftierte durch den offenen Vollzug, wie

²⁵ Steinhausen und Bessler 2008, S 171

auch in § 3 Satz 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) genannt, zunehmend an das Leben in Freiheit gewöhnen und anpassen.²⁶

Bei Verstößen kann anstaltsintern eine Zurückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgen.

Haft in freien Formen

Haft in freien Formen soll mit engmaschiger Betreuung durch pädagogisch geschultes Personal, ohne Mauern und Zäune, dafür mit einem strikten Tagesprogramm die Jugendlichen auf das Leben in Freiheit vorbereiten. Die Voraussetzungen um die Strafe in freier Form vollziehen zu können, werden je nach Bundesland unterschiedlich formuliert. Im sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG) wird dies im § 13 „Geschlossener und offener Vollzug, Vollzug in freien Formen“ geregelt. Die Aufnahme von Inhaftierten wird zudem von Aufnahmekriterien der jeweiligen Einrichtungen, die die Haft in freier Form vollziehen, bestimmt.²⁷

Eine Rückführung in den offenen oder geschlossenen Vollzug ist bei Verstößen gegen die gegebenen Anforderungen jederzeit möglich.

4.2 Entwicklung des Strafvollzuges

Die Praxis des Strafens hat eine ambivalente Entwicklung hinter sich, bis heute, wo neben dem Strafen die Erziehung, also pädagogisches Einwirken auf die Inhaftierten eine große Rolle spielt. Die Veränderungen werden stark durch die Forderungen der Gesellschaft nach harten Strafen beeinflusst. Die Augen werden dabei oft vor der Realität verschlossen und Rückfallzahlen nach langen Haftstrafen ignoriert. Das Einzige was zählt, ist der Ruf nach subjektiver Gerechtigkeit.

Bis zum Jahre 1980 war der *Verwahrverschluss* die Regel. Die bis heute nicht loszuwerdenden Gegebenheiten einer solchen totalitären Institution wie der des Strafvollzuges, vor allem die starken Hierarchien unter den Inhaftierten inklusive Unterdrückung, Erpressung und Gewalt werden hingenommen und sogar begrüßt als eine Art Erziehung. Oberstes Ziel war dabei die Botschaft an die Gesellschaft etwas überspitzt gesagt: „Wir bestrafen die Gefangenen ordentlich. Vor denen seid ihr sicher!“

²⁶ Siehe (Strafvollzugsgesetz, 1976/2015), § 3

²⁷ Siehe (Jugendstrafvollzugsgesetz, 2007/2013), § 13

In der Zeit bis 1983 änderte sich der Umgang mit den Inhaftierten durch heftige Kritik, die mit der Einschätzung begann, dass der Knast eher noch gefährlichere Menschen produziert. Es war danach von einem *Verwöhnvollzug* die Rede. Der Inhaftierte wurde nun als Opfer gesehen, welches die Gesellschaft selbst produziert hat.

Danach wurde bis ca. 1990 von einem *Behandlungsvollzug* gesprochen. Aus den Erkenntnissen der vorherigen Umgangsformen mit den Inhaftierten wurde klar, dass ein größeres Interesse auf die Zeit nach der Entlassung gelegt werden musste. Nicht allein die Strafe verändert den Inhaftierten, sondern durch Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird eine Legalbewährung wahrscheinlicher. Allerdings wurden viele therapeutische und psychologische Behandlungsideen aufgrund der starren Gegebenheiten des Vollzugs nie umgesetzt. Zudem fehlte es am Interesse der Bediensteten, eine Persönlichkeitsänderung der Straftäter zu bewirken, da sich das Personal durch mehr Engagement im Prinzip nur die Arbeit erschwerte und dies scheinbar von Keinem extra gedankt wurde.

Nun entwickelte sich bis 1996 eine Art *Angebotsvollzug*. Den Inhaftierten standen verschiedene Behandlungs- und Aktivitätsangebote zur Verfügung, sie selbst aber konnten darüber entscheiden, ob sie diese in Anspruch nehmen. Dem lag die Annahme zugrunde, dass wenn Menschen aus eigener Motivation handeln, die Erfolgchancen der Behandlungsangebote höher sind.

Bis 1997 wurde daraus ein *Elitevollzug*. Die Behandlungsmaßnahmen konnten aus Kostengründen nicht für die breite Masse zur Verfügung gestellt werden. Nur bei wem es sich gelohnt hat, wer hohes Interesse und Motivation zeigte und bei wem die Aussichten auf Erfolg hoch waren, bekam die Möglichkeit an Maßnahmen teilzunehmen.

Bis 1999 versuchte sich der *Exportvollzug*. Nicht zuletzt um Kosten zu sparen, wurde der Einsatz von Ehrenamtlichen für die Arbeit mit den Inhaftierten immer beliebter. Vor allem Ex-Häftlinge und Menschen mit ähnlichen soziokulturellen Erfahrungen wie die der Inhaftierten sollten nun mit diesen arbeiten und als Vorbild wirken für ein gemeinschaftliches, friedliches Lebensmodell.

Die derzeitige Vollzugsform lässt sich als *Servicevollzug* betiteln. Es geht um den sogenannten „kundenorientierten Strafvollzug“, ein Modell, wonach in erster Linie das Interesse des Opfers auf Wiedergutmachung und das Zufriedenstellen des Wunsches der Gesellschaft, deren Bedürfnis nach Sicherheit, verfolgt wird.²⁸

²⁸ Heilemann und Fischwasser-von Proeck 2001, S 105,106

Der opferorientierte Strafvollzug

Das Stichwort opferorientierter Strafvollzug versucht perspektivisch eine neue Art des Vollzuges zu beschreiben. Es klingt wie die Optimalform des derzeit laufenden Servicevollzuges. Die Idee ist, die Bedürfnisse der durch die Straftaten entstandenen Opfer in den Vordergrund zu stellen. Diese haben das größte Interesse an der Persönlichkeitsänderung der Täter. Die ehemalige Praxis des Vollzuges, sich ausschließlich mit dem Täter, dessen Bestrafung und seinem Verhalten im Vollzug zu beschäftigen, soll abgeschafft werden. Im Gegensatz zur Vergangenheit steht nun der Sühnegeranke an zweiter Stelle. Priorität hat die Behandlung des Täters dahingehend, im Sinne der Opfer, seine Taten zu reflektieren und sein Handeln und dessen Konsequenzen zu verstehen. Die Inhaftierten sollen nicht Therapien oder Kurse als eine Art Alibi besucht haben, sondern nur dann entlassen werden, wenn die Behandlung erfolgreich gewesen zu sein scheint. Die Gesellschaft, aber vor allem die Opfer, sollen das Recht haben, eben dies zu fordern. Was der Inhaftierte tatsächlich während der Haft gemacht hat, ist dabei nebensächlich, wenn er am Ende Einsicht zeigt und sein Verhalten sich positiv verändert hat.

Ein großes Problem ist die Personalausstattung der Vollzugsanstalten. Vorrangig haben Juristen das Sagen und Pädagogen, Psychologen und andere Helfer sind deren Regeln untergeordnet. In einem Jugendstrafvollzug, wo der Erziehungsgedanke einen größeren Wert als der Bestrafungsgedanke haben sollte, ist dies genau die falsche Personalbesetzung. In vielen Anstalten änderte sich das aber. Derzeit sind auch in hohen Positionen Psychologen und Sozialpädagogen zu finden. Dennoch bleibt überwiegend die Problematik bestehen, dass sich die Soziale Arbeit in der Haft juristischen Vorschriften unterordnen muss.²⁹

4.3 Ziele des Strafvollzuges

Die Strafanstalten entnehmen ihren Auftrag aus den Strafvollzugsgesetzen, die je nach Bundesland unterschiedlich formuliert sind, im Grunde aber zwei wesentliche Aufgaben als Ziele definieren: die Resozialisierung der straffällig gewordenen Personen und das Schützen der Gesellschaft durch das Wegesperren der Täter. Entnommen wird die Zielstellung aus § 2 Abs.1 und Abs. 2 JStVollzG.³⁰

²⁹ Heilemann und Fischwasser-von Proeck 2001, S 109, 110

³⁰ Bauer-Felbel et al. 2013, S 318

Wie die Zielerreichung umgesetzt werden soll, ist in den Strafvollzugsgesetzen der jeweiligen Länder extra beschrieben. Die Ausführungen enthalten grundsätzlich sehr ähnliche Ziele, jedoch sind sie sehr unterschiedlich ausformuliert. Es lässt sich nicht belegen, ob die Unterschiede eine Auswirkung auf den tatsächlichen Vollzugsablauf haben. Auffällig ist jedoch, dass unterschiedlich detailliert formuliert wird, in welcher Form etwas geschehen soll und wozu das Vollzugspersonal aufgefordert wird. So hat Nordrhein-Westfalen ein fast dreißig Seiten langes Leitbild veröffentlicht, um die Auslegung der Gesetze genauer zu definieren. Darin ist auch zu finden, dass sich die nordrheinwestfälische Justiz um die oben genannte opferbezogene Vollzugsgestaltung bemüht. Sachsen hat im Gegensatz dazu weder ein Leitbild oder ähnliches, noch sind die Ausführungen so umfassend formuliert. Die Fassungen der sächsischen Gesetze sind verglichen mit Nordrhein-Westfalen deutlich kürzer und weniger detailliert. Dies könnte durchaus Auswirkungen auf den Erfolg der Umsetzung haben, da bei Personalmangel oder unter schlechten Arbeitsbedingungen nur wirklich vorgeschriebene Anweisungen umgesetzt werden. Zum Beispiel ist es ein großer Unterschied, ob der Bedienstete dazu verpflichtet ist, Sportangebote bereit zu stellen oder ob er nach Möglichkeit Sportangebote bereitstellen sollte. Koch kritisiert dazu, dass in § 5 Abs.3 JStVollzG, wo Inhalte von Förderung und Erziehung stehen sollen, diese nicht abschließend benannt werden.^{31 32}

Die Unterschiede werden zum Beispiel beim Vergleich eines Paragraphen des Jugendstrafvollzugsgesetzes deutlich:

Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen § 2:

Ziel und Aufgabe des Vollzugs

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er erfüllt auch die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet.“

Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen § 2:

Vollzugsziel

„Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er trägt durch eine an den

³¹ Bauer-Felbel et al. 2013, S 319

³² Schweder und Borchert 2015, S 62

Entwicklungspotentialen der Gefangenen orientierte Förderung dazu bei, individuelle Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“

Erst seit 2008 ist im Jugendgerichtsgesetz klar definiert worden, dass das Jugendstrafrecht dem Rückfall der straffällig gewordenen Jugendlichen mit individuell passenden und durch den Erziehungsgedanken geprägten Maßnahmen entgegenwirken muss.³³

Auf Basis des § 1 SGB VIII haben die jungen Menschen, also auch alle die für den Jugendstrafvollzug infrage kommen, das Recht auf Förderung, Entwicklung und Erziehung mit dem Ziel eine gemeinschaftsfähige und eigenverantwortliche Person zu werden. Diese Zielumsetzung ist von drei Leitbegriffen beeinflusst. Die Jugendlichen brauchen *Unterstützung*, um ihre Chance auf eigene Erfahrungen und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu bekommen. Sie müssen *behütet* werden, um Erfahrungen machen zu können, ohne die Gefahr, Erlebnisse zu machen, welche sie aufgrund fehlender Reife nicht verarbeiten können oder welche sie in ihrer Entwicklung stören oder traumatisieren könnten. Zuletzt braucht es das *Gegenwirken* von Erziehungsberechtigten und Autoritätspersonen gegen Verhaltensbereitschaften, Handlungen oder Einstellungen, die als schädlich oder schlecht angesehen werden.³⁴

Das ständige Fordern der Gesellschaft und der Justiz nach harten Strafen ist eine Art Hilfeschrei und Überforderung. Die hohen Rückfallzahlen zeigen deutlich, dass das Inhaftieren nicht das angestrebte Ziel von Resozialisierung, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Legalbewährung erreicht. Haft erzieht die Insassen auch nicht automatisch zu eigenverantwortlichen, selbstbewussten jungen Menschen.

Die Strukturen innerhalb der Anstalt, welche geprägt sind durch Tauschhandel unter den Häftlingen, damit einhergehende Unterdrückung, Hierarchiekämpfe und ganz alltäglicher physischer und vor allem psychischer Gewalt prägen die Jugendlichen entgegen den Zielen und den angestrebten gesellschaftlichen Normen. *Silber* nennt dies einen Deformations- und Anpassungsprozess. Die Annahme liegt nahe, dass selbst recht ungefährliche Jugendliche mit positiver Sozialprognose und großer Aussicht auf Legalbewährung in Haft zu Tätern werden und sich negative Verhaltensweisen angewöhnen.³⁵

³³ Bauer-Felbel et al. 2013, S 318

³⁴ Dr. Wolfgang Stelly und Dr. Jürgen Thomas, S 2 ff.

³⁵ Silber 2000, S 16

Zwischenfazit zum Ziel der Justiz

Wie oben bereits erwähnt, wurde die Resozialisierung als Ziel in allen Strafvollzugsgesetzen benannt. In welcher Art und Weise dies nun umgesetzt wird, bzw. überhaupt umgesetzt werden kann, hängt von vielen Faktoren ab. Sozialarbeit ist ein Muss um dieses Ziel zu erreichen. Aus Sicht der Sozialarbeiter müsste natürlich der Umfang der Sozialen Arbeit in Haft wesentlich größer sein. Die Organisation aller Maßnahmen oder Hilfen liegt dennoch beim Vollzug selbst, welcher an erster Stelle die Sicherheit der Insassen und Mitarbeiter im Gefängnis, aber auch das Beschützen der Gesellschaft vor den Inhaftierten garantieren muss. Der Vollzug also bestimmt in welchem Maße und wie häufig soziale Maßnahmen stattfinden können. Neben den Sicherheitsaspekten spielen in Haft auch organisatorische und juristische Kriterien eine große Rolle bei der Planung von Angeboten für Inhaftierte.

An dieser Stelle ergibt sich ein Auftrag für die Sozialarbeiter. Sie sollten nach Möglichkeit die sozialen Interessen der Inhaftierten vertreten und sich dafür einsetzen, dass soziale Angebote durch Sicherheits- und Organisationsaspekte nicht untergehen.

Den Juristen sowie den Sozialarbeitern ist bewusst, dass eine vollständige, sinnvolle Resozialisierung im Vollzug nicht möglich ist. Dennoch ist die Formulierung in den Gesetzen auch ausschlaggebend dafür, in welchem Maße sich der Vollzug verpflichtet fühlen muss, soziale Angebote anzubieten und für deren Durchführung zu garantieren.³⁶

5 Ziele der Sozialen Arbeit

5.1 Grundsätze der Sozialen Arbeit

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) hat versucht, eine allgemeingültige Definition für Soziale Arbeit, die den Interessen der vielen Mitwirkenden gerecht wird, zu finden. Sie ist ursprünglich in Englisch verfasst und daher sinngemäß übersetzt worden.

Demnach sind grundsätzliche Aufgaben professioneller Sozialer Arbeit das Vorantreiben von gesellschaftlichen Prozessen, sozialen Entwicklungen und die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes. Von Bedeutung sind dabei das Pflegen der Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Einhaltung der Menschenrechte, ein gemeinsames Verant-

³⁶ Jehle 1994, S 261 ff.

wortungsgefühl füreinander und die Achtung der Vielfalt, womit die Unterschiedlichkeit der zusammenlebenden Menschen, also Heterogenität, Herkunft etc. eingeschlossen sind.

Auf das Individuum bezogen sind dabei die nachfolgenden Formulierungen hervorzuheben. Aufgabe der professionellen Sozialen Arbeit soll es sein, Menschen in ihrer Autonomie und ihrer Selbstbestimmtheit zu unterstützen, sie zu motivieren und zu befähigen, ihre Situation zu verbessern sowie Herausforderungen zu bewältigen.³⁷

Der IFSW (international Federation of Sozial Workers), sozusagen der Dachverband des DBSH, betont die Grundwerte. Es soll aus Respekt vor der Gleichheit und der Würde aller Menschen nach demokratischen und humanitären Idealen gehandelt werden.³⁸

Außerdem sind die zentralen Prinzipien der Sozialen Arbeit handlungsführend für alle Arbeitsbereiche. Je nach Arbeitsfeld sind diese zu achten, aber jeweils individuell anzupassen.

Herrmann beschreibt sieben Grundprinzipien für Soziale Arbeit. Die Arbeit muss auf *wissenschaftlichen Erkenntnissen* basieren und *systematisch-methodisch* durchgeführt werden. Die *Methodenwahl* soll *offen* gestaltet werden und *flexibel* sein. Klienten sollen unter Beachtung des *Aushandlungsprinzips* in den Arbeitsprozess *involviert* werden. Das Vorgehen und Bestimmen der Ziele richtet sich nach den *Ressourcen* des Klienten. Es wird nach dem Prinzip der *Ganzheitlichkeit* versucht, alle Ebenen des Problems, sowie andere Fachmeinungen und Personen des Klienten mit einzubeziehen. Die Maßnahmen und Hilfen sollen *alltagsorientiert* sein, also an die Gewohnheiten und Gegebenheiten des Klienten angepasst und sinnvoll platziert sein.³⁹

5.2 Zielgruppen der Sozialen Arbeit

Jugendliche, welche inhaftiert wurden, haben oft ein umfassendes Konstrukt aus Problemen. Das sind Probleme mit sich selbst oder mit dem sozialen Umfeld oder durch die Straftaten entstandene Schwierigkeiten. Dank Diversionsverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich und der Möglichkeit der Aussetzung der Strafe auf Bewährung werden zunehmend weniger Jugendliche inhaftiert. Bedeutet das also, dass alle Inhaftierten besonders viele Probleme haben? Fakt ist, dass diese Jugendlichen schon etliche Stellen

³⁷ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2014

³⁸ Herrmann 2006, S 38

³⁹ Herrmann 2006, S 39, 40

von Jugendhilfe und Justizorganen durchlaufen haben. Sie sind den Umgang mit Erwachsenen, die vermeintlich wissen, „wie es geht“, gewohnt. Das kann einerseits ab stumpfen und darüber hinaus auch zu Schwierigkeiten beim Bindungsaufbau führen. Die Jugendlichen können von erwachsenen Helfern oder anderen Autoritätspersonen beispielsweise enttäuscht worden sein. Sie können aufgrund fehlender Erfolge oder ständiger Ermahnungen und Ansprachen das Vertrauen in Erwachsene verlieren oder auch Hilfestellungen als Kritik interpretieren und sich dem nicht mehr öffnen.⁴⁰

Bei der Arbeit mit „auffälligen“ Jugendlichen wird häufig von sozialen Defiziten gesprochen. Dies meint unter anderem die Unfähigkeit der Person mit Stress- oder Konfliktsituationen angemessen umzugehen. Das Defizit äußert sich in dem Maße, dass derjenige in banalen Situationen wie einer Meinungsverschiedenheit aus fehlenden Handlungsalternativen heraus mit körperlicher Gewalt reagiert.⁴¹

Wie zu Anfang der Arbeit beschrieben, ist nicht jeder Jugendliche oder Heranwachsende, der gesetzeswidrig oder nicht normkonform handelt, automatisch ein Fall für die Sozialarbeiter. Es lassen sich dennoch Indikatoren benennen, welche einen Ansatzpunkt für Soziale Arbeit bieten können, woraus sich generelle Ziele ableiten lassen.

Zielgruppen für Sozialarbeiter können sein:

- (1) Jugendliche, welche aus unterschiedlichsten Gründen kaum emotionale Bindungen hatten und damit einhergehend wenig positive Zuwendung von Bezugspersonen erfahren haben. Da eine nahe Bindung zu Bezugs- oder Autoritätspersonen notwendig ist, um zum Beispiel Regeln nicht nur verstehen, sondern auch akzeptieren und verinnerlichen zu können, ist es schwieriger für diese Jugendlichen sich an bestehende Ordnungen und Gesetze anzupassen.
- (2) Jugendliche, welche zumindest äußerlich ihre Schuld nicht einsehen und kein oder ein abnormes Bewusstsein für Recht und Unrecht haben.
- (3) Jugendliche mit Risikofaktoren in der familiären Umgebung. Dazu zählen ständig wechselnde Familienkonstellationen, häufige Partnerwechsel der Eltern, Drogenmissbräuche oder Gewalt im nahen familiären Umfeld.
- (4) Jugendliche ohne Zukunftspläne oder Zukunftsperspektiven, vor allem Langzeitarbeitslose. In diesem Zusammenhang wird auch von „auffälligem Freizeitverhalten“ gesprochen. Dies meint Freizeitaktivitäten ohne Ziele, sehr häufig

⁴⁰ Schweder und Borchert 2015, S 163

⁴¹ Frey 1997, S 30

wechselnde Orte, Hobbys und Bekanntschaften als Ausdruck fehlender Zukunfts- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

(5) Jugendliche, deren Fehlverhalten aufgrund von subjektivem Gruppenzwang entstanden ist. Wenn man davon ausgehen kann, dass der Täter anders gehandelt hätte, falls er nicht durch die Gruppe beeinflusst worden wäre, gibt solch eine Beeinflussbarkeit einen direkten Anlass für Soziale Arbeit. Ausgeschlossen als Zielgruppen sind feste Subkulturgruppierungen wie Gangs oder Neonazigruppierungen.

(6) Straffällig gewordene Jugendliche, welche keine festen Bezugspersonen in ihrem Umfeld wie beispielsweise Familienmitglieder als Unterstützung zur Verfügung haben und die daher gezwungen sind, komplizierte Lebenssituationen allein zu bewältigen.⁴²

Von den beschriebenen möglichen Zielgruppen ausgehend möchte ich konkrete Ziele der Sozialen Arbeit mit straffälligen Jugendlichen ableiten. Zu bedenken ist, dass die Zielgruppen, sowie daraus entstehende Ziele in der Praxis individuell betrachtet werden müssen. Nicht jede der genannten Anhaltspunkte muss zwangsläufig zu einem „Auftrag“ für Soziale Arbeit führen.

(1) Die Möglichkeit bieten, als Bezugsperson für bestimmte Interessen zur Verfügung zu stehen.

Dabei ist zu beachten, dass reiner guter Wille und eventuell nicht einhaltbare Versprechungen das Gegenteil bewirken können. Es muss transparent für den Jugendlichen sein, in welchem Rahmen und/ oder für welche Bereiche die Sozialarbeiter zuverlässige Unterstützung bieten können und wofür sie als fester Ansprechpartner da sind. Durch die Verlässlichkeit der Sozialarbeiter kann automatisch eine Bindung hergestellt werden, welche die Vermittlung von gesellschaftlichen Normen ermöglicht.

(2) Anregungen zur Selbstreflexion geben.

Jugendliche sollen eigene Rechts- und Unrechtsvorstellungen verstehbar äußern. Die Sozialarbeiter repräsentieren in Gesprächsgruppen das gesellschaftliche Normenverständnis. Sie sollen so für die Jugendlichen die Möglichkeit schaffen, verschiedene Sichtweisen zu einer Tat oder auch zu bestimmten Verhaltensweisen kennen zu lernen. Dies lässt sich am Beispiel der Jugendhaft verdeutlichen. Der Rahmen der Haft mit seinen eigenen ungeschriebenen Regeln bestätigt dem Jugendlichen oft die Klischeevorstellung, „einen harten Mann“ darstellen zu müssen, um anerkannt und kon-

⁴² Frey 1997, S 30 ff.

fliktfrei dort leben zu können. Reue zeigen oder reflektiert und mit Bedauern über seine Straftaten zu berichten, wird dagegen eher als „uncool“ oder sogar als Schwäche zeigend angesehen. Daher müssen die Sozialarbeiter den Rahmen schaffen, dass der Jugendliche angstfrei, ohne sich zu blamieren oder an Autorität zu verlieren, sein Verhalten reflektiert äußern kann und er Reaktionen und Kritik dazu erfahren kann.

(3) Sozialarbeiter müssen mögliche Risikofaktoren, die erneute Straftaten begünstigen, erkennen und je nach Problemlage Interventionen durch Vermittlung an Fachstellen veranlassen. Sie sollen Präventionsarbeit betreiben, um Jugendlichen ein Verständnis dafür zu vermitteln, welche Umgangsformen in Bezug auf Konfliktverhalten anzustreben sind oder welche Risiken Drogenerfahrungen bieten. Die Jugendlichen sollen Selbstbewusstsein entwickeln, um bei Versuchungen oder familiären Problem eigenverantwortlich handeln zu können. Deshalb müssen sie auch Ansprechpartner für jegliche Problemlagen kennen.

(4) Die Sozialarbeiter können mit den Jugendlichen im dafür passenden Rahmen, beispielsweise in Einzelarbeit oder in Kleingruppenangeboten, Zukunftsperspektiven erarbeiten. Dabei sind Möglichkeiten von Bildungs- und Beschäftigungsangeboten aufzuzeigen und über finanzielle Möglichkeiten wie staatliche Förderungen etc. aufzuklären. Zusätzlich bietet diese Arbeit die Möglichkeit, andere „auffällige“ Verhaltensweisen oder Risiken zu erkennen und zu intervenieren.

(5) Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens zum Beispiel durch erlebnispädagogische Grenzerfahrungen oder andere gruppenpädagogische Angebote. Möglicherweise senkt das eigene Wohlbefinden und die innere Stärke das Verlangen, sich beweisen oder behaupten zu müssen. Die Eigenverantwortlichkeit des eigenen Handelns muss klar formuliert werden. Egal in welchem Rahmen etwas geschieht, ist der Handelnde selbst für seine Aktion und Reaktion verantwortlich.

Herrmann schreibt dazu, dass eine Aufgabe Sozialer Arbeit insbesondere die Vermittlungstätigkeit zwischen dem Individuum (dem straffällig gewordenen Jugendlichen) und der Gesellschaft (oder auch der Justiz) sei. Ziel dieser Vermittlungsarbeit soll, wie vom DBSH auch beschrieben, die Möglichkeit zum Vorbereiten einer autonomen Lebensführung des Klienten sichern. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen kann diese Vermittlungsarbeit vor allem dazu beitragen, die Jugendlichen vor Diskriminierung auf-

grund ihrer Haftstrafe zu schützen und ihnen durch das Aufzeigen der Möglichkeiten einen neuen, dann autonomen Weg zu ebnet.⁴³

Aus den *Prinzipien* der Sozialen Arbeit (Punkt 5.1 Grundsätze der Sozialen Arbeit) möchte ich Handlungsschlüsse bezogen auf die Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen herleiten.

Die *wissenschaftliche Basierung* und das Prinzip des *systematisch- methodischen Vorgehens* ist besonders zu beachten bei der Frage, welche Maßnahmen bzw. Hilfen in der Vergangenheit empirisch belegbar entweder zu einer Legalbewährung oder zu einer erfolgreichen Resozialisierung aus Sicht einer Fachperson geführt haben. Zu betonen ist dabei noch einmal die Erkenntnis, dass Haftstrafen oft nicht den gewünschten Effekt erzielen und daher besonders auf belegbare Erfolge von weiteren Maßnahmen geachtet werden muss.

Systematisch- methodisches Vorgehen sorgt unter anderem für eine Belegbarkeit oder Auswertung der Maßnahmen im Nachhinein. Dies sichert den zielgerichteten Verlauf und ermöglicht es den Sozialarbeitern reflexiv zu arbeiten und ihre Maßnahmen rechtfertigen zu können. Bei Zwischenfällen oder Rückfällen könnte eine Maßnahme oder das Vorgehen der Sozialarbeiter in Frage gestellt werden und muss daher begründet werden können.

Methodische Offenheit und Flexibilität sind vor allem aufgrund der unterschiedlichen, meist komplizierten Lebensgeschichten der Jugendlichen besonders wichtig. Bei Gruppenarbeiten wie zum Beispiel einem Sozialen Trainingskurs ist damit zu rechnen, dass Personen aufeinander treffen, welche nur unter diesem Zwangssetting zusammen kommen. Flexibilität muss gegeben sein, um auf direktes Feedback, ungeplante Situationen oder einen falschen Verlauf einer Methode reagieren zu können. Eine unvorhergesehene Situation darf nicht zum Abbruch der Maßnahme führen. Offenheit und Flexibilität sind auch deshalb geboten, weil zum Teil Situationen oder Gespräche einen positiven Effekt erzielen, ohne dass dies geplant war. Das spontane Aufgreifen der Situation bietet die Möglichkeit, einen optimalen Rahmen für eine sinnvolle (soziale) Maßnahme zu schaffen. Bei der Arbeit mit Menschen muss diese Offenheit und Flexibilität gegeben sein, da gleiche Mittel und Wege bei Menschen nicht immer zum gleichen Ergebnis führen.

⁴³ Herrmann 2006, S 38

Aushandlung und Partizipation der Klienten ist unumgänglich. Die Klienten müssen selbst entscheiden können, beeinflusst durch die Vorgaben der Justiz, in welchem Maße sie sich an dem Prozess beteiligen. Je mehr Eigeninitiative des Klienten im Spiel ist, desto höher sind die Chancen auf einen Mehrwert und auf eine langfristige positive Wirkung der Maßnahme. Die Aushandlung ist sonst eher dahingehend wichtig, in welchem Maße der Sozialarbeiter tätig wird, wie die Justiz und/ oder der Vollzug darauf Einfluss hat und wie die jeweiligen Befugnisse geklärt sind. Dies soll die Rechte des Klienten stärken und die Soziale Arbeit vor der Justiz rechtfertigen. Aushandeln meint hier aber auch das Verhandeln zwischen Sozialarbeiter und Klient, wer welche Leistung bringen kann und möchte, um ein sinnvolles Ziel zu erreichen.

Die Ressourcenorientierung schließt sich an die Partizipation des Klienten an. Gefördert werden soll das, was dem Klienten gefällt und gut gelingen kann. Dinge die gut laufen, müssen deutlich gestärkt werden, da sich nicht ausschließlich mit den Problematiken beschäftigt werden soll.

Die *Ganzheitlichkeit* unterstützt die langfristige Wirkung der Hilfe. Es sollen alle möglichen Faktoren, sowohl positiver und unterstützender als auch schädlicher Natur mit einbezogen werden. Je weniger negativ beeinflussende Faktoren es gibt, desto geringer ist die Rückfallwahrscheinlichkeit. Und je mehr unterstützende Pfeiler der Klient hat, um seine Ziele zu erreichen, desto größer wird das positive Ausmaß der Aktion sein.

Alltagsorientierung bedeutet, dass Hilfesysteme so „alltagsnah“, eingebaut werden müssen, dass sie für den Klienten keine Hürde darstellen. Beispielsweise muss der Ort einer Maßnahme gut erreichbar sein. Hilfemöglichkeiten muss der Klient zeitnah in Anspruch nehmen können. Ziel dieser Hilfesysteme ist neben den großen Zielen der Resozialisierung, auch weiter gedacht, die Verbesserung des alltäglichen Lebens des Klienten.⁴⁴

Konkrete Ziele und Aufgaben für die Arbeit im Vollzug

Soziale Arbeit im Vollzug verfolgt dieselben allgemeinen Hauptziele wie vom DBSH benannt, jedoch ergeben sich aus den Haft- und Straffälligkeitsproblematiken auch besondere Zielstellungen.

⁴⁴ Herrmann 2006, S 39, 40

- (1) Aufzeigen der Probleme und Bewusstmachung der Risiken (Bei finanziellen oder gesundheitlichen Problemen sind beispielsweise die langfristigen Konsequenzen anzusprechen.)
- (2) Aufzeigen, welche Chancen, aber vor allem auch welche Risiken das soziale Umfeld mit sich bringt (Tendenz zu Suchtverhalten, Legitimierung von Straftaten durch Zuspruch etc.)
- (3) Gemeinsam Zukunftsperspektiven erarbeiten, realistische Möglichkeiten hervorheben
- (4) Training für soziale, gewaltfreie Konfliktlösungen anbieten
- (5) Weitere Arbeit mit dem Umfeld (Günstige familiäre Faktoren und positive Beziehungen sind zu stärken und in die Hilfe einzubeziehen.)
- (6) Stärken und Fördern der Identität und der Persönlichkeit (Bsp.: Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein, Durchsetzungsvermögen)
- (7) Bekanntmachen und Vermitteln von allen relevanten Hilfeeinrichtungen (Dies kann alles vom niedrigschwelligen Angebot über einen einfachen Kontakt bis hin zur Therapieeinrichtung sein, immer unter dem Aspekt: Was hilft, ist gut!)

Silber vergleicht die inhaftierten Jugendlichen mit dem hässlichen Entlein aus der gleichnamigen Geschichte von H. C. Anderson. Das Entlein der Geschichte wird gleichgesetzt mit dem Inhaftierten, da dieser der Außenseiter ist bzw. als dieser wahrgenommen wird und/ oder er sich selbst als dieser sieht. Die Geschichte kommt zu der Annahme, dass der Außenseiter nie dazu gehören kann, wenn die anderen nichts in ihm sehen als den Außenseiter mit all seinen negativen Eigenschaften. Übersetzt meint dies, dass der bereits inhaftierte Jugendliche nur dann eine Chance hat auf einen angesehenen Platz in der Gesellschaft, wenn diese sein Potenzial erkennt und ihm die Möglichkeit bietet, sich zu verändern und etwas aus seinen positiven Eigenschaften zu machen. Findet man also ein passendes Umfeld für einen Jugendlichen, indem er sich akzeptiert und wohl fühlt, ist die Basis für eine Resozialisierung, eine positive Veränderung des Charakters oder des Verhaltens gegeben.

Weiter beschreibt *Silber*, die Problematik liege unter anderem darin, dass zum Teil selbst aus der Gesellschaft ausgeschlossene Eltern nicht in der Lage seien, ihren Kindern Schutz und Zuneigung zu vermitteln und ihnen beizubringen ihren eigenen Wert zu kennen und zu schätzen. Diese Kinder und Jugendliche sind stetig auf der Suche nach Anerkennung. Das ist frustrierend und löst Aggressionen aus. Auf der Suche nach Anerkennung geraten die Jugendlichen schnell an die „falschen“ Personenkreise und finden womöglich Anerkennung durch kriminelles Verhalten. Dann ist es nur mit

umfassender pädagogischer Arbeit, also unter Einbeziehung aller wichtigen Faktoren möglich, die Jugendlichen auf eine, wie *Silber* sie nennt, Positivkarriere zu führen.⁴⁵

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in der Haft vorwiegend Jugendliche befinden, welche eine ganze Palette an Straftaten vorzuweisen haben, da die Inhaftierungspraxis sich eher dahingehend entwickelt, möglichst spät zur Haftstrafe zu greifen. Die meisten straffällig gewordenen Jugendlichen kommen aus den unteren Schichten und Randgruppen der Gesellschaft. In Verbindung mit der schlechten Personalsituation der Vollzugsbediensteten entstehen neue Probleme. Pädagogisches Vorgehen wird dabei erschwert. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei den inhaftierten Jugendlichen meist nicht um außergewöhnlich gefährliche Menschen handelt, da der Großteil wegen schädlicher Neigung, also erheblicher Anlage- oder Erziehungsmängel und nicht wegen der Schwere der Tat inhaftiert wird.⁴⁶

5.3 Soziale Arbeit mit straffälligen Jugendlichen

5.3.1 Die Straffälligenhilfe

Generell versteht sich als Straffälligenhilfe jede öffentliche oder private Form von Hilfe, welche zur Reintegration nach einer Haftstrafe beiträgt. In erster Linie geschieht dies durch Beratungsangebote während einer Haftstrafe im Vollzug oder auch außerhalb nach der Entlassung der Haftanstalt. Vorrangig sind grundsätzliche Themen wie Wohnraumsuche, Arbeitsvermittlung und Behandlung von Suchtproblematiken Gegenstand der Straffälligenhilfe. Weiter bietet sich aber auch ein Teil der Überprüfung an, da sich bei Weisungen oder Auflagen, also Sozialen Trainingskursen, Täter-Opfer-Ausgleichen oder andere Kursen, die von Jugendhilfeträgern durchgeführt werden, bestimmte Verpflichtungen auf tun. Oft müssen an Richter oder Staatsanwälte zum Beispiel Sozialprognosen übermittelt werden oder es muss mitgeteilt werden, ob und wie der Verurteilte die Weisung oder Auflage vollzogen hat.⁴⁷

Die Straffälligenhilfe kann in drei Bereiche unterteilt werden:

Die *staatlichen Straffälligenhilfen* umfassen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Führungsaufsicht und Soziale Dienste der Untersuchungshaft sowie des Vollzuges. Diese staatlichen Hilfen sind in der Regel durch Gesetze des SGB VIII gestützt und gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Nachteil dieser Zuordnung sind

⁴⁵ Silber 2000, S 8

⁴⁶ Silber 2000, S 15

⁴⁷ Dr. Wolfgang Stelly und Dr. Jürgen Thomas, S 1,2

Probleme bei der Finanzierung und der Regelung der Zuständigkeiten, wann etwas in welchem Maße durchgeführt wird.

Die *Freie Straffälligenhilfe* handelt ohne richterlichen Auftrag und kümmert sich vorrangig um aus der Haft entlassene Jugendliche. Dies umfasst Angebote von Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen und freien Trägern.

Außerdem gibt es andere *soziale Dienste*, die vor allem auf bestimmte Bereiche der Hilfe spezialisiert sind, wobei hier die Straffälligkeit keine Zugangsvoraussetzung darstellt. Dies sind Drogen- und Suchtberatungsstellen, Streetworker und alle weiteren Maßnahmen zur Arbeitsintegration oder zur Unterstützung Benachteiligter.⁴⁸

Ich möchte am Beispiel der Freie Straffälligenhilfe näher auf deren Aufgaben und Möglichkeiten eingehen.

Zielgruppe

Die Freie Straffälligenhilfe bezeichnet sich selbst als einen sozialen Dienst, der versucht, für alle diejenigen Hilfestellung zu bieten, die von Straffälligkeit bedroht oder damit bereits in Kontakt gekommen sind.

Aufgaben

Die meisten Aufgaben der Straffälligenhilfe erschließen sich aus den sozialen Lebensumständen der Klienten. Soziale Benachteiligung, eine schwierige finanzielle Situation, eine prekäre Wohnsituation oder Suchtproblematiken begünstigen Straffälligkeit und sind somit Anhaltspunkte für Hilfsangebote. Zusätzlich sind geringe Bildung und Arbeitslosigkeit ein Problem und daher auch ein Anlass, um tätig zu werden. Die Haft bringt es mit sich, dass soziale Beziehungen abbrechen bzw. dass keine neuen positiven Bindungen entstehen. Der Großteil der Inhaftierten hat keine/n Partner/ Partnerin. Viele erleiden durch die Umstände der Haft Viruserkrankungen und/ oder haben andere schweren körperlichen Beeinträchtigungen.

Die Strafanstalten sind durch Personalmangel und die breite Palette an sozialen und wirtschaftlichen Problemen der Inhaftierten überfordert, so dass häufig Menschen in ungewisse, instabile Situationen aus der Haft entlassen werden. Die hohe Rückfälligkeitsquote innerhalb der ersten drei Monate nach der Entlassung zeigt, wie wichtig das Übergangsmanagement bzw. die Vorbereitung auf das Leben nach der Haft ist.

⁴⁸ Dr. Wolfgang Stelly und Dr. Jürgen Thomas, S 1, 2

In einem Muster für die Strukturierung eines Hilfeplans sind folgende Hauptthemen genannt, was zeigt, wie umfangreich das Hilfeangebot der Straffälligenhilfe sein muss:

- Suchtmittelkonsum/ Abhängigkeit,
- Partnersituation, familiäre Situation, soziale Situation,
- Wohnsituation,
- Ausbildungs-/ Arbeitssituation,
- finanzielle Situation,
- rechtliche Situation,
- körperliche Gesundheit, psychische Situation,
- Freizeitgestaltung und Tagesstrukturierung/ Alltagsbewältigung.⁴⁹

Aufgrund der Komplexität jeder einzelnen Problemlage sind Spezialisierungen in der Hilfe entstanden. Es gibt pädagogische Angebote mit ressourcenorientierten Ansätzen und systemischer Beratung oder spezielle Angebote für besondere Problematiken wie Therapieeinrichtungen für Sexualstraftäter.

Barth fasst die Aufgaben kürzer zusammen und fokussiert sich auf das ganzheitliche Betreuen, welche die staatlichen Dienste nicht leisten können. Es geht um das Vermeiden der Stigmatisierung der straffällig gewordenen Jugendlichen, das Fördern von sozialen Lernprozessen und die Erarbeitung von Fähigkeiten zur eigenständigen Alltagsbewältigung.⁵⁰

Abgrenzung zur staatlichen Straffälligenhilfe und zu anderen sozialen Diensten

Die Vorteile der Freien Straffälligenhilfe gegenüber der staatlichen Straffälligenhilfe bestehen in der Art der Finanzierung. Auch subjektiv gesehen unspektakuläre Problemlagen oder Bedenken und komplizierte Situationen der Klienten können bearbeitet werden, ohne eine gesetzliche Grundlage finden zu müssen, um einen Anspruch auf die Leistung gewährt zu bekommen. Die Angebote finden alle nach dem Prinzip der Freiwilligkeit statt. Außerdem besteht eine größere Chance, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen und dadurch langfristiger auf das Resozialisierungsziel hinarbeiten als dies bei einem staatlichen Hilfetrag der Fall ist. Da bei diesen die Hilfe automatisch durch Finanzierungsfragen endet bzw. nur bis zu Haftentlassung besteht. Der bedeutendste Unterschied zu den staatlichen Hilfen ist das umfängliche und durchgängige Anbieten von Hilfsmöglichkeiten, welche die staatlichen Hilfen und Dienste nicht abdecken, woraus sich gleichermaßen ein Auftrag für die Freie Straffälligenhilfe

⁴⁹ Cornel et al. 2009, S 208 ff.

⁵⁰ Jehle 1994, S 282

ergibt.⁵¹ Nach *Trenczek* ist die Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen ein zentrales Ziel der Straffälligenhilfe neben der Reintegration der benachteiligten Jugendlichen.⁵²

Eine ambulante Maßnahme der Freien Straffälligenhilfe sind Soziale Trainingskurse. Ich möchte am Beispiel dieser Maßnahme eine konkrete Möglichkeit bei der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen vorstellen.

5.3.2 Soziale Trainingskurse

Soziale Trainingskurse sind ambulante Maßnahmen, welche während der Haft, oder durch eine Weisung oder in Zusammenhang mit einem Diversionsverfahren Anwendung finden. In der Regel geschieht dies auf Grundlage des §10 - Weisungen des JGG. Weisungen werden häufig auferlegt, da bei fast jeder Straftat fehlende soziale Kompetenz, fehlende Fremdwahrnehmung und eingeschränkte Empathiefähigkeit eine mögliche Ursache darstellen. Der Soziale Trainingskurs kann auch als pädagogisch angeleitete Gruppenarbeit bezeichnet werden. Die Zielsetzung bezieht sich auf §29 – Soziale Gruppenarbeit SGB VIII und soll Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, Verhaltensprobleme und Entwicklungsschwierigkeiten zu überwinden.

Die Gestaltung der Inhalte des Trainingskurses sind geprägt durch die Prinzipien des SGB VIII und auch durch die Grundsätze der Sozialen Arbeit, Lebensweltorientierung, Prävention und Partizipation, Hilfe zur Selbsthilfe, Fachlichkeit und soziale Anwaltsfunktion.

Der Soziale Trainingskurs umfasst neben regelmäßigen Treffen in der Gruppe auch Einzelgespräche, Hausbesuche und Intensivwochenenden. Angeleitet wird dies in der Regel durch Sozialpädagogen und Psychologen.

Ziele des Sozialen Trainingskurses

Die Ziele ergeben sich je nach Kursumfang aus den individuellen Anliegen und Problemen der Jugendlichen. Die einzelnen Problemlagen sollen erfasst und in den Lernprozess mit eingebunden werden, um jeden Jugendlichen individuell zu erreichen.

⁵¹ Jehle 1994, S 280 ff.

⁵² Cornel et al. 2009, S 130

Trenczek nennt dazu Ziele für alle ambulanten Maßnahmen:

- die Beteiligung der Jugendlichen an der Ausgestaltung des Programms,
- die Übertragung dosierter Verantwortung an den Jugendlichen,
- klare Vereinbarungen von (Gruppen-)Regeln, pädagogische Grenzsetzung und Einforderung von Verantwortlichkeiten,
- zielgruppenorientierte Ausgestaltung im Hinblick auf eher handlungs- bzw. eher gesprächsorientierte, kognitive Methoden.⁵³

Die Einhaltung der Ziele, die *Trenczek* benennt, bildet einen wirkungsorientierten und sinnvollen Rahmen bei der Kursgestaltung. Die individuellen Ziele und in welchem Umfang welches Ziel erreicht werden kann, ist sehr stark von der Gruppenzusammensetzung, dem Trainer oder Sozialpädagogen und vom Mitwirken der Kursteilnehmer abhängig.

Am Beispiel des Konzepts der *Katholischen Jugendfürsorge München* lassen sich mögliche Ziele für den Kurs aufzeigen. Welche Pläne dazu in den Kursen anvisiert werden, hängt auch von den Delikten und den Persönlichkeiten der Kursteilnehmer ab.

Mögliche Ziele sind:

Individuelle Ursachenerforschung der Straftaten

Die Jugendlichen sollen lernen, ihre Straftaten zu reflektieren und zu analysieren, welches Verhalten in Konfliktsituationen auftritt und welches Verhalten möglicherweise zur Begehung einer Straftat geführt hat. Ziel ist es, sich alternative Handlungsoptionen anzueignen, um in zukünftigen Situationen das eigene Verhalten besser steuern zu können. Zudem soll sich damit auseinandergesetzt werden, was das eigene Verhalten bei dem Opfer auslöst und in welcher Weise die Taten andere Menschen verletzen. Damit soll die Empathiefähigkeit der Jugendlichen gestärkt werden.

Weiterhin soll den Jugendlichen verdeutlicht werden, wohin sie straffälliges Verhalten, im sozialen, gesellschaftlichen sowie im rechtlichen, juristischen Sinne, führen kann.

Unterstützung in der Identitätsfindung

Zur Identitätsfindung gehört die Auseinandersetzung mit sich selbst. Von erheblicher Bedeutung dabei ist, was man selbst für ein Männer- und Frauenbild hat. Der Kurs soll Raum dafür bieten, den Jugendlichen zu spiegeln, was andere von ihrem Rollenverständnis halten und was dies bei anderen auslöst. Im Zusammenhang damit soll sich

⁵³ Cornel et al. 2009,S 136ff

mit den Themen Ehre und Stolz auseinandergesetzt werden, da solche extremen Wertvorstellungen häufig ein hohes Konfliktpotential darstellen. Beispielsweise fühlen sich junge Männer oft in ihrer vermeintlichen Ehre gekränkt, wodurch Schlägereien und Konflikte schnell ausgelöst werden. Mit Blick auf das Verständnis vom Frauenbild soll reflektiert und besprochen werden, wie sie mit Freundinnen oder generell Frauen umgehen können. Damit einhergehend soll sich damit beschäftigt werden, wie beziehungsfähig die Jugendlichen sind, wie mit Beziehungsproblemen zu den Eltern umgegangen werden kann und wie positive Partnerschaften gelingen können. Auch sollen die Jugendlichen Schwierigkeiten und Chancen von bikulturellem Leben erkennen und darin unterstützt werden, den Alltag selbstständig zu meistern.

Unterstützung im individuellen Bereich

Um zukünftig den Alltag eigenständig und sinnvoll zu bewältigen, sollen die Kursteilnehmer in ihrer Eigen- und Fremdwahrnehmung gefördert werden, eigene Stärken erkennen und diese gezielt nutzen lernen. Sie sollen befähigt werden, eigene Gefühle wahrzunehmen und auch eigene Schwächen zu erkennen und mit diesen Emotionen und Eigenschaften umzugehen zu können. Die kommunikativen Fähigkeiten der Jugendlichen sollen geübt und verbessert werden.

Auseinandersetzung mit dem normativen Bereich

Es soll mit den Jugendlichen ein vernünftiges Verständnis für Regeln, Normen und Gesetze erarbeitet und sich dabei mit den Wertvorstellungen der Gesellschaft beschäftigt werden.

Problematisieren des Umgangs mit Drogen und Alkohol

Die Konsumgewohnheiten bezüglich Drogen und Alkohol sollen mit den Jugendlichen besprochen und überprüft werden. Häufig ist Suchtkranken ihre tatsächliche Sucht bzw. deren Ausmaß nicht oder nur begrenzt bewusst. Es soll sich damit beschäftigt werden, welche Suchtmittel welche Gefahren bergen und was der Konsum sowohl mit einem selbst, also auch bezogen auf den Umgang in der Öffentlichkeit auslöst. So soll den Jugendlichen beispielsweise das erhöhte Konflikt-/ Aggressionspotential durch den Konsum einer Substanz verdeutlicht werden.

Weiterhin sollen die Kursteilnehmer in allen Bereichen des Lebens nach jeweiliger Situation gefördert und beraten werden. Dies betrifft Bereiche wie Schule, Ausbildung, Arbeit, Wohnsituation, Umgang mit Institutionen, Schuldenabbau und Freizeitgestaltung.

Grenzen des Kurses

Die sozialarbeiterischen Angebote können nur für einen begrenzten Personenkreis angeboten werden. Gründe, die zum Ausschluss des Kurses führen können bzw. die Kursziele nicht angemessen erscheinen lassen, sind starke Suchtmittelabhängigkeiten, welche zum Beispiel zu Verhaltensweisen führen, die den Kurs nicht durchführbar machen. Weitere Ausschlusskriterien sind schwerwiegende psychische Störungen, zu wenig Deutschkenntnisse oder andere Gründe, wodurch der Jugendliche nicht mehr für die Methoden des Kurses erreichbar ist. Zudem muss sichergestellt werden, dass Störungen oder Empfindlichkeiten, die von einzelnen Kursteilnehmern ausgehen, keine negativen Folgen für die anderen haben bzw. dass für die weiteren Teilnehmer der Kurs nicht den Sinn verliert.⁵⁴

6 Fazit und Ausblick

Kooperation von Justiz und Sozialarbeit?

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Soziale Arbeit bei dem Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen von Anfang an führend, noch vor den justiziellen Strafmaßnahmen, eingesetzt werden muss. Hohe Rückfallzahlen bekräftigen diese Forderung. Die sich wandelnde Inhaftierungspraxis, möglichst nur als „ultima ratio“ zur Haft zu greifen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Zuerst sollen Maßnahmen aller Art ausgeschöpft werden. Die Gesellschaft scheint sich noch schwer damit zu tun, Delinquente vermeintlich zu milde davon kommen zu lassen. Wird nach einer Straftat die Haftstrafe auf Bewährung ausgesetzt, ist die Empörung meist groß, da es so wirkt, als würde der Verurteilte ungestraft davon ziehen. Was Bewährung bedeutet, welche Auflagen einzuhalten sind und welche Verpflichtungen damit verknüpft sind, weiß der Großteil der sich Beschwerenden nicht. Im Jugendstrafrecht steht jedoch der Erziehungsgedanke an erster Stelle. Es soll vermieden werden, dass jugendliche Straftäter eine kriminelle Karriere beginnen oder diese festigen. Die straffällig gewordenen Ju-

⁵⁴ Katholische Jugendfürsorge 2014

gendlichen sind durch das Urteil vorrangig in passende Hilfsangebote und Maßnahmen zu bringen, wo sie sich mit sich selbst und der Tat auseinandersetzen müssen. Haft ist eher als Mittel zum Zweck zu sehen, die Jugendlichen in ihrer kriminellen Karriere zu stoppen und sie durch Soziale Arbeit, vor allem Beziehungsarbeit in eine autonome, straffreie Zukunft zu führen.

Soziale Arbeit, bezogen auf die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen, umfasst einen großen Aufgabenbereich, der sich hinsichtlich der vielen Faktoren des jeweiligen Umfeldes ständig ändert. Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen aufgrund von starren Frauen- und Männerbildern besondere Ansatzpunkte für Soziale Arbeit dar. Der Missbrauch von bestimmten Substanzen im Arbeitsumfeld der Sozialarbeiter hat ebenfalls einen Einfluss auf die Arbeitsweise dieser. Die Wohnungssituation, Armut und weitere Faktoren sind weisend, worauf sich die Interventionen mit den Jugendlichen konzentrieren sollen. Es gibt aber auch allgemeine Grundsätze, die unabhängig von den jeweiligen Besonderheiten der Klientel beachtet werden sollten. Dadurch kann wirkungsvolle Soziale Arbeit, nahezu übereinstimmend mit den Zielen der Justiz, also der Legalbewährung und dem Schutz der Öffentlichkeit, funktionieren.

Wie gehen wir nun mit Jugendlichen um, die fortwährend gegen Regeln verstoßen, Gesetze missachten und sich selbst auf lange Sicht, aber auch ihren Mitmenschen durch ihr Verhalten schaden?

Es gibt die juristischen Möglichkeiten einer Verwarnung, verschiedene Weisungen oder Auflagen und letztendlich die Jugendstrafe. Festgestellt werden kann, dass die Jugendstrafe und auch die Androhung dieser nicht merklich zu einer Besserung des Verhaltens der Jugendlichen führt. Für Jugendliche ist die angedrohte Dauer einer Haftstrafe im Vorhinein nicht greifbar. Es ist für sie nicht vorstellbar, wie lang sich drei oder sieben Jahre in Haft anfühlen. Die Erhöhung der Haftdauer vergrößert daher nicht den Druck erwischt zu werden und schreckt nicht vor einer Straftat ab. Außerdem verschärfen die Umstände während einer langen Haft und auch das Stigma eines (ehemals) Inhaftierten das Verhalten und/ oder generell die soziale Lage der Jugendlichen in der Gesellschaft. Je schlechter das Ansehen und je geringer die Chancen auf eine erfolgreiche Zukunft sind, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Jugendlichen wieder zu nichtlegalen Mitteln zur Zielerreichung greifen. Wer wenig zu verlieren hat, hat folglich auch wenig Sorge vor eventuellen Strafen. Ziel muss es sein, die Jugendlichen durch Verwarnungen, Weisungen und Auflagen in soziale Angebote zu bringen, um eine intensive Beziehungsarbeit mit ihnen zu ermöglichen. Weisungen können dabei dazu genutzt werden, die Jugendlichen zum Teil aus dem eher schädlichen Umfeld heraus zu holen. Haftstrafen sollen allerletztes Mittel bleiben und soziale Maßnahmen

müssen dann gleichwertig mit den Sicherheits- und Organisationsbestimmungen der Haftanstalt sein. Die Sozialarbeiter müssen ihre erzieherischen Aufgaben auch unter Haftbedingungen durchsetzen können und das Recht der Inhaftierten auf Hilfe- und Beschäftigungs- sowie Bildungsangebote gewährleisten können.

Wie können konkrete Angebote der Sozialen Arbeit mit straffälligen Jugendlichen aussehen?

Es sollte sich bei der jeweiligen Maßnahme, beispielsweise einem Sozialen Trainingskurs, nicht ausschließlich mit der Tat der Jugendlichen beschäftigt werden. Den Jugendlichen ist durchaus bewusst, dass sie Fehler begangen haben und es ist nicht als vorrangige Aufgabe zu sehen, den Jugendlichen durch Härte ihre Mängel aufzuzeigen. Der Fokus der Arbeit soll auf einige wesentliche Punkte gelegt werden: Die Jugendlichen müssen eine Zukunftsperspektive entwickeln können, um gute Gründe zu haben, an sich und der Situation zu arbeiten. Es sollen Teilziele für diesen Weg festgelegt werden, um dadurch in gewissen Abständen Erfolgserlebnisse zu ermöglichen und so die Motivation aufrechterhalten zu können.

Die Ziele der Intervention sollen sich nach der Vorgeschichte der Jugendlichen richten. Unabhängig von der Straftat, müssen die Umstände, welche zur Begehung der Straftat geführt haben, erarbeitet und sichtbar gemacht werden.

Die sinnvollste Art der Arbeit ist intensive Beziehungsarbeit. Kleingruppenarbeit eignet sich für diese Maßnahmen, da die Jugendlichen Feedback für ihr Verhalten erfahren sollen. Dank vielleicht ähnlicher Erfahrungen können sinnvolle Ideen für die Zukunft ausgetauscht werden. Die Jugendlichen sollen Vertrauen durch die Sozialarbeiter erfahren, sie als zuverlässige Berater zur Verfügung haben, aber auch notwendige Kritik an ihrem Verhalten bekommen. Kritik von Menschen, zu denen eine Beziehung besteht, ist wirkungsvoller als irgendeine Reaktion von einem Fremden.

Die kriminelle Karriere soll gemeinsam aufgearbeitet werden, um Ursachen und beeinflussende positive und negative Faktoren zu finden und zu benennen. Die Konstrukte der Probleme der Jugendlichen sind aufgrund der vielen eher schlecht laufenden Sachen oft entmutigend. Wegen der Vielzahl der Probleme wird manchmal resigniert und an keinem der Konflikte wirklich gearbeitet. Die Probleme und Sorgen müssen ausgesprochen und besprochen werden, so dass diese nach Wichtigkeit sortiert werden und Lösungs- oder Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können. Ein positiver Blick in die Zukunft und das sichere Gefühl, viele Dinge verbessern oder schaffen zu können, ist ein wichtiger Faktor für eine langfristig sinnvolle Arbeit. Sozialarbeiter stellen während der Arbeit auch eine Art Ventil, um Stress und Frust in

gewaltfreier Art und Weise abzulassen, dar. Ärger muss offen ausgesprochen werden können, damit die Jugendlichen nicht wutgeladen in den Alltag gehen.

Zusammengefasst müssen Sozialarbeiter als zuverlässige Bezugsperson zur Verfügung stehen, die Jugendlichen zur Reflexion mit sich selbst anregen, Risiken, die Rückfälle oder Schädigung anderer wahrscheinlich machen erkennen und reagieren, das Selbstvertrauen der Jugendlichen stärken und sie fortwährend zum Fortschritt motivieren.

Eine Gesellschaft ohne das Wegsperrn von Straftätern wird es wohl nicht geben, aber es ist machbar, die Haft in Zukunft als Vorteil zu sehen, nun endlich mit den straffällig gewordenen Jugendlichen intensiv arbeiten zu können. Dem Ganzen sind natürlich dort Grenzen gesetzt, wo ärztliche oder psychologische Arbeit mit den straffällig gewordenen Jugendlichen vorrangig notwendig ist und/ oder wo die Schwere der Taten ein Wegsperrn aus Gründen der Sicherheit der Gesellschaft begründet. Allerdings sollte auch in diesen Fällen fortlaufend geprüft werden, an welchen Stellen die Soziale Arbeit einsetzen kann. Es sollte immer der Gedanke führend sein, dass nur in die Gesellschaft wieder integrierte Jugendliche die Gesellschaft selbst wieder sicherer machen.

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht habe.

Die Bachelorarbeit habe ich bisher keinem anderen Prüfungsamt in gleicher oder vergleichbarer Form vorgelegt. Sie wurde bisher auch nicht veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift

7 Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit. Hg. v. AGJ. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugenddelinquenz.pdf>, zuletzt geprüft am 09.12.2017.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2017): Zahlen, Daten, Fakten zu Jugendgewalt. Hg. v. Deutsches Jugendinstitut e.V. Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Zahlen-Daten-Fakten-Jugendgewalt_Juli_2017.pdf, zuletzt geprüft am 10.01.2017.

Bauer-Felbel, Heidi; Stübli, Roland; Annen, Erika (Hg.) (2013): Hilfe und Strafe - Geht das zusammen? Beispiele von Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen in der Gegenüberstellung Deutschland und Schweiz. Berlin: VWB Verl. für Wiss. und Bildung.

Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Maelicke, Bernd; Sonnen, Bernd-Rüdeger; Bartsch, Tillmann (2009): Resozialisierung. Handbuch. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos (NomosPraxis). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-8329-3882-6>.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Definition der Sozialen Arbeit. Abgestimmte deutsche Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit. Online verfügbar unter <https://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>, zuletzt geprüft am 09.12.2017.

Dr. Wolfgang Stelly; Dr. Jürgen Thomas: Straffälligenhilfe in Zeiten der Privatisierung und Rationalisierung. Hg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Online verfügbar unter <https://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaetze/Stelly%20Thomas%202006.pdf>, zuletzt geprüft am 09.12.2017.

Frey, Maria (1997): Jugendarbeit mit Straffälligen. Theorie und Praxis sozialen Trainings. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verl.

Gabrielle Scheffler: Wenn Jugendliche straffällig werden... Ein Leitfaden für die Praxis. Hg. v. BAG-Straffälligenhilfe e.V. Online verfügbar unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Jugendbroschuere_fuer_Homepage.pdf, zuletzt geprüft am 09.12.2017.

Heilemann, Michael; Fischwasser-von Proeck, Gabriele (2001): Gewalt wandeln. Das Anti-Aggressivitäts-Training AAT. Lengerich: Pabst. Online verfügbar unter http://haw-hamburg.ciando.com/shop/book/index.cfm/fuseaction/show_book/bok_id/399.

Herrmann, Franz (2006): Konfliktarbeit. Theorie und Methodik Sozialer Arbeit in Konflikten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-531-90385-9>.

Herzog-Bastian, Brigitte (1988): Straftaten Jugendlicher. Ursachen, Folgen, sozialpädagogische Maßnahmen. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Jehle, Jörg-Martin (Hg.) (1994): Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz. Kriminologische Zentralstelle. Wiesbaden: KrimZ (Kriminologie und Praxis, 14).

Katholische Jugendfürsorge (2014): Sozialer Trainingskurs. Konzept. München. Online verfügbar unter http://www.jugendhilfen-muenchen.de/fileadmin/gh_download/2014_STK_Konzept.pdf, zuletzt geprüft am 12.12.2017.

Schweder, Marcel; Borchert, Jens (Hg.) (2015): Handbuch Jugendstrafvollzug. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa. Online verfügbar unter http://content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779943358.

Silber, Ingrid (2000): Negative Jugendkarrieren und pädagogische Interventionen. Abweichende Lebensgeschichten und Lernprozesse im Strafvollzug. Zugl.: Heidelberg, Pädag. Hochschule, Diss., 1999. Heidelberg: Winter (Edition S).

Steinhausen, Hans-Christoph; Bessler, Cornelia (Hg.) (2008): Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer. Online verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/reader.action?docID=10887796>.

Zirk, Wolfgang (1999): Jugend und Gewalt. Polizei-, Sozialarbeit und Jugendhilfe. Stuttgart: Boorberg.